

Muster einer Mediationsvereinbarung

Zwischen

.....
.....

(nachstehend Medianden genannt)

und dem/der Mediator/in

.....
(Name, Grundberuf, ggf. Zertifizierungsstelle, etc.)

Die Parteien vereinbaren hiermit, ein Mediationsverfahren durchzuführen und sind mit den nachfolgenden Bedingungen einverstanden.

§ 1 Grundsätze

1. Soweit die Parteien keine Vereinbarung zur Durchführung des Mediationsverfahrens getroffen haben, bestimmt die Mediatorin unter Berücksichtigung dieser Verfahrensregeln sowie im Übrigen nach eigenem Ermessen die Art und Weise, in der das Mediationsverfahren durchgeführt wird.
2. Die Mediatorin ist verpflichtet, die Parteien auf deren Verlangen über ihren fachlichen Hintergrund, ihre Ausbildung und ihre Erfahrung auf dem Gebiet der Mediation zu informieren.
3. Die Mediatorin und die Parteien achten auf eine beschleunigte und zügige Durchführung des Verfahrens.
4. Die Mediatorin wird unverzüglich nach Annahme ihrer Bestellung, ggf. nach vorheriger Beratung mit den Parteien, einen Zeitplan für den Ablauf des Mediationsverfahrens festlegen.
5. Jede Partei kann bis zu einer Einigung im Mediationsverfahren Ergänzungen des Sachverhaltes vortragen oder weitere Unterlagen vorlegen. Die Mediatorin kann jederzeit anregen, dass eine Partei zusätzliche Informationen oder Schriftstücke zur Verfügung stellt.
6. Ein gemeinsames Protokoll über die Durchführung des Mediationsverfahrens wird nicht erstellt.

§ 2 Unabhängigkeit

1. Die Mediatorin ist zu Unparteilichkeit und Neutralität verpflichtet. Sie ist insbesondere nicht befugt, eine der Parteien in der Rechtsangelegenheit, die Gegenstand des Mediationsverfahrens ist, anwaltlich zu vertreten oder zu beraten. Dies gilt auch für den Fall der Erfolglosigkeit des Mediationsverfahrens. Bei einer Vorvertretung in derselben Rechtsangelegenheit ist eine Mediation unzulässig.
2. Die Mediatorin darf nicht tätig werden, wenn eine mit ihr in derselben Berufsausübungs- oder Bürogemeinschaft verbundene andere Person vor der

Mediation in derselben Sache für eine Partei tätig gewesen ist. Eine solche andere Person darf auch nicht während oder nach der Mediation für eine Partei in derselben Sache tätig werden.

3. Die Beschränkungen des Absatzes 2 gelten nicht, wenn sich die betroffenen Parteien im Einzelfall nach umfassender Information damit einverstanden erklärt haben und Belange der Rechtspflege dem nicht entgegenstehen.
4. Soweit ihr dies erforderlich erscheint, informiert die Mediatorin die Parteien über den Ablauf des Verfahrens und über ihre Rechte und Pflichten. Die Mediatorin hat die Beilegung des Streitfalles zwischen den Parteien in jeder Art und Weise, die sie für angemessen hält, zu fördern. Zu diesem Zweck kann sie unverbindlich Vorschläge oder Alternativen zur Lösung des Streitfalles entwickeln und den Parteien gemeinsam oder einzeln vorlegen. Sie ist jedoch nicht befugt, den Streitfall insgesamt oder Teile des Streitfalles in rechtlich bindender Weise zu entscheiden.

§ 2 Verschwiegenheit

Die Mediatorin und die in die Durchführung des Mediationsverfahrens eingebundenen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist. Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt geworden ist. Ungeachtet anderer gesetzlicher Regelungen über die Verschwiegenheitspflicht gilt sie nicht, soweit

1. die Offenlegung des Inhalts der im Mediationsverfahren erzielten Vereinbarung zur Umsetzung oder Vollstreckung dieser Vereinbarung erforderlich ist,
2. die Offenlegung aus vorrangigen Gründen der öffentlichen Ordnung geboten ist, insbesondere um eine Gefährdung des Wohles eines Kindes oder eine schwerwiegende Beeinträchtigung der physischen oder psychischen Integrität einer Person abzuwenden, oder
3. es sich um Tatsachen handelt, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

Die Mediatorin hat die Parteien über den Umfang ihrer Verschwiegenheitspflicht zu informieren.

§ 3 Prozessuale Pflichten

1. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Mediatorin nicht befugt, in einem späteren Gerichtsverfahren als Zeuge oder Sachverständige auszusagen, soweit dies das Mediationsverfahren betrifft. Sie hat bestehende Aussageverweigerungsrechte in Anspruch zu nehmen.
2. Die Parteien verpflichten sich, die Mediatorin in einem nachfolgenden Schiedsgerichts- oder Gerichtsverfahren nicht als Zeugen für Tatsachen zu benennen, die ihr während des Mediationsverfahrens offenbart wurden.

3. Durch ihr Einverständnis mit dem Mediationsverfahren verzichten die Parteien gegenseitig bei gleichzeitiger gegenseitiger Annahme des Verzichts auf die Einrede der Verjährung in der Weise, dass der Lauf gesetzlicher und vertraglicher Verjährungsfristen in Bezug auf den Streitfall gehemmt wird, welcher Gegenstand des Mediationsverfahrens ist. Die Hemmung gilt vom Zeitpunkt des Beginns des Mediationsverfahrens an bis zu einem Monat nach dem Zeitpunkt der Beendigung des Mediationsverfahrens.

§ 4 Beendigung des Mediationsverfahrens

1. Das Mediationsverfahren wird beendet:

- a. durch Unterzeichnung einer Vereinbarung zwischen den Parteien über den Streitfall insgesamt oder über einzelne Bestandteile des Streitfalles, sofern eine der Parteien der Auffassung ist, dass über die restlichen Bestandteile des Streitfalles eine Einigung nicht erzielt werden kann;
 - b. durch die Erklärung einer am Verfahren beteiligten Partei, mit sofortiger Wirkung das Mediationsverfahren beenden zu wollen;
 - c. durch die Erklärung der Mediatorin, dass sie aus bestimmten von ihr gegenüber den Parteien anzugebenden Gründen das Mediationsverfahren als gescheitert betrachtet, weil sie es für unwahrscheinlich hält, dass ihre weiteren Bemühungen zu einer Beilegung des Streitfalles führen werden.
2. Wird eine Einigung zwischen den Parteien während einer gemeinsamen Sitzung erzielt, ist diese Einigung noch im Verlauf der Sitzung zumindest in den Grundzügen festzuhalten und von den Parteien zu unterzeichnen. Im Anschluss daran ist sie von der Mediatorin, ggf. unter Mithilfe der Parteien, innerhalb angemessener Frist zu formulieren. Im Übrigen gilt eine Vereinbarung erst mit ihrer schriftlichen Niederlegung und Unterzeichnung durch die Parteien als zustande gekommen.

§ 5 Kosten des Verfahrens

Die Medianden verpflichten sich gemeinsam, der Mediatorin ein Honorar i. H. v.....€ pro Stunde (à 60 Min.) zu zahlen, fällig jeweils am Ende von drei aufeinanderfolgenden Sitzungen. Schriftliche Ausarbeitungen der Mediatorin, wie z.B. das Entwerfen einer Vereinbarung, sind nach Absprache gesondert zu vergüten.

§ 6 Ergänzende Vereinbarungen

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der Medianden und der Mediatorin